



INTERNATIONAL ARBITRATION COURT

UNDER INTERGOVERNMENTAL INTERNATIONAL ORGANIZATIONS

<http://iacourt.international/>

VERORDNUNG über die Arbeit des Internationalen Kollegiums

« _____ » _____ 2020

1. Das internationale Kollegium handelt als eine Abteilung des Internationalen Schiedsgerichtes bei zwischenstaatlichen internationalen Organisationen.
2. Das internationale Kollegium richtet sich in seiner Tätigkeit nach der Internationalen Schiedsgerichtordnung bei zwischenstaatlichen internationalen Organisationen, den internen Richtlinien des Internationalen Schiedsgerichtes bei zwischenstaatlichen internationalen Organisationen, der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (unterzeichnet in Rom 04.11.1950), sowie nach sonstigen internationalen Akten zur Einhaltung der Menschenrechte.
3. Das internationale Kollegium kann die Beschwerde jeder natürlichen Person, jeder Nichtregierungsorganisation oder jeder Gruppe der Privatpersonen zulassen, die behaupten, in ihren Rechten verletzt zu sein, die durch die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (unterzeichnet in Rom 04.11.1950) oder durch Protokolle dazu anerkannt sind.
4. Das internationale Kollegium lässt keinerlei persönliche Beschwerde zu, erhoben nach Artikel 9 der Internationalen Schiedsgerichtordnung bei zwischenstaatlichen internationalen Organisationen und Artikel 34 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (unterzeichnet in Rom 04.11.1950), falls:
 - a) die Beschwerde anonym ist; oder
 - b) die Beschwerde inhaltlich gleich ist mit der, die bereits durch das internationale Kollegium behandelt wird oder bereits der Gegenstand anderer internationalen Verhandlung oder Streitschlichtung ist und keine neuen sachdienlichen Informationen vorlegt.
5. Das internationale Kollegium erklärt jede persönliche Beschwerde, erhoben nach Artikel 34 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (unterzeichnet in Rom 04.11.1950) für inakzeptabel, falls es der Auffassung ist, dass:
 - a) die Beschwerde mit der Bestimmungen der Konvention oder Protokolle dazu nicht konform ist, offenbar unbegründet oder einen Missbrauch des Beschwerderechts darstellt; oder
 - b) der Antragssteller keinen großen Schaden erlitten hat, es sei denn, das Prinzip der Achtung vor den Menschenrechten, wie es in der Konvention und in den Protokollen dazu festgelegt ist, fordert eine sachliche Überprüfung der Beschwerde, vorausgesetzt, dass aus diesem Grund keine Verhandlung jeglichen Rechtsfalls abgelehnt werden darf, der durch ein innerstaatliches Gericht ordnungsgemäß nicht verhandelt worden ist.
6. Das internationale Kollegium lehnt alle bei ihm eingereichten Beschwerden ab, die es als nicht konform mit den Bestimmungen der Konvention ansieht. Dies darf in jeder Stufe des Gerichtsverfahrens geschehen.
7. Das internationale Kollegium nimmt einen Fall zur Entscheidung erst dann an, nachdem alle internen Mittel des Rechtsschutzes ausgeschöpft sind, wie es durch allgemein anerkannte

Normen des Völkerrechts vorgesehen ist, sowie innerhalb von sechs Monaten ab Datum der endgültigen Urteilsfindung der nationalen Behörden.

Die Entscheidungen des internationalen Kollegiums sind begründet und entsprechen den Normen des Völkerrechts und der Gesetzgebung des jeweiligen Aufenthaltslandes.

8. Die Fälle werden von einem Richter einzeln und aufgrund der Unterlagen verhandelt, die rechtzeitig durch die Parteien im Zeitraum bis zu zwei Monaten ab Eingang eines Klageantrags vorzulegen sind.

9. Der Leiter des internationalen Kollegiums ist unter folgenden Umständen wie

a) der Antragssteller ist nicht mehr beabsichtigt, die Überprüfung seiner Beschwerde durchzusetzen; oder

b) der Streit ist beigelegt; oder

c) aus einem anderen Grund, festgestellt durch das Gericht, falls eine weitere Überprüfung der Beschwerde ungerechtfertigt ist

verpflichtet, den Beschluss bei dem Vorsitzenden des Internationalen Schiedsgerichtes bei zwischenstaatlichen internationalen Organisationen einzureichen.

10. Der Leiter des internationalen Kollegiums ist verpflichtet, im Fall des Eingangs der Anträge auf Wiedereinsetzung der Beschwerden in der Liste der zu verhandelnden Sachen, den Beschluss bei dem Vorsitzenden des Internationalen Schiedsgerichtes bei zwischenstaatlichen internationalen Organisationen einzureichen.

11. Bei der Überprüfung der Beschwerden durch das internationale Kollegium wird dem Geschädigten gegebenenfalls eine gerechte Ausgleichzahlung von dem internationalen Kollegium beim Internationalen Schiedsgericht bei zwischenstaatlichen internationalen Organisationen zuerkannt, falls Verletzungen von Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (unterzeichnet in Rom 04.11.1950) oder Protokollen dazu festgestellt werden, wobei das interne Recht der Partei erst teilweise Beseitigung der Folgen dieser Verletzung erlaubt.

**Vorsitzender des Internationalen Schiedsgerichtes
bei zwischenstaatlichen internationalen Organisationen**

_____/A.N. Sukharev

[Stempel]